

Stellungnahme

Eckpunktepapier EK- Zinssatz für Neuanlagen (BK4-23-0002)

Stellungnahme des bne zu den Eckpunkten für die Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen im Kapitalkostenaufschlag nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 a) EnWG-E i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG

Berlin, 31.08.2023. Der im Eckpunktepapier der BNetzA ausformulierte Vorschlag für eine Anpassung des Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen während der vierten Regulierungsperiode ist nicht ausreichend begründet und weist methodische Mängel auf. Es bleibt unklar, warum eine Anpassung der Zinsen notwendig ist und warum jetzt Zinserhöhungen weitergegeben werden sollen, obwohl in der Vergangenheit Zinssenkungen nicht weitergegeben wurden. Bei der Ermittlung der Zinsen weist der Vorschlag der BNetzA erhebliche Mängel auf, die zu einer überhöhten Festlegung der Zinsen führen.

Die Bundesnetzagentur hat aufgrund des seit Anfang 2022 deutlich geänderten Investitions- und Zinsumfelds sowie des hohen Bedarfs eines beschleunigten Ausbaus der Netzinfrastruktur ein Festlegungsverfahren zur kurzfristigen „Neuskalierung der Netzinvestitionsbedingungen“ eingeleitet. Das hierzu veröffentlichte Eckpunktepapier konkretisiert die Überlegungen der BNetzA und schlägt im Wesentlichen eine höhere

Verzinsung des Eigenkapitals für Neuinvestitionen für die anstehende Regulierungsperiode vor. Damit verfolgt die BNetzA einen innovativen Ansatz, der erst durch die Ausweitung ihrer Befugnisse durch das Urteil vom EuGH und der darauf basierenden Anpassung des EnWG möglich wird.

Die Bundesnetzagentur verfolgt mit diesem Vorschlag erkennbar das Ziel, Anpassungen möglichst auf ein notwendiges Maß zu begrenzen, was durch die Einschränkung der Geltung der höheren Eigenkapitalzinssätze auf Neuinvestitionen und auf eine Regulierungsperiode zum Ausdruck kommt. Diesem Ziel stimmt der bne ausdrücklich zu und hält den Vorschlag insofern auch für geeignet. Allerdings steht noch eine klare Begründung der Notwendigkeit des kurzfristigen Eingreifens in die Verzinsung aus. Zudem bleibt der Vorschlag in einigen Punkten inkonsequent und weist erhebliche methodische Mängel auf.

Begründung der Anhebung der EK-Zinsen für Neuanlagen

Ein kurzfristiges Abweichen von einer mittlerweile etablierten Regulierungspraxis benötigt eine ausführliche Begründung. Dabei hält der bne eine Veränderung der allgemeinen Marktzinssätze nicht für eine ausreichende Begründung. Auch in der Vergangenheit haben sich Zinsen im Laufe der Regulierungsperiode verändert, ohne dass eine Anpassung der EK-Zinssätze in Erwägung gezogen wurde. Dieser Verzicht auf eine Anpassung ist vollständig den Netzbetreibern zugutegekommen. Wenn jetzt Zinsen steigen und anders als bisher eine Anpassung der Zinsen vorgenommen werden soll, müssen belastbare Gründe für dieses abweichende Vorgehen vorgetragen werden. Hier muss zumindest aufgezeigt und belegt werden, dass die BNetzA Erkenntnisse über eine Eigenkapitalknappheit bzw. eine fehlende Bereitstellung von Eigenkapital hat. Weiter muss dargelegt werden, dass diese Eigenkapitalknappheit auf einer zu geringen kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung beruht und nicht auf anderen Gründen, wie z.B. strukturellen Problemen auf Seiten der Netzbetreiber bzw. ihrer Eigentümer. Aus Sicht des bne ist derzeit eine generelle Eigenkapitalknappheit nicht zu beobachten.

Es muss auch aufgezeigt werden, dass die Änderung des Zinsniveaus auf den Märkten so erheblich ist, dass eine Anpassung des EK-Zinssatzes notwendig ist. Dabei weist der bne auch darauf hin, dass aus seiner Sicht die EK-Zinssätze für die vierte Regulierungsperiode bereits zu hoch festgelegt wurden (hierzu die bne Stellungnahme von 25.08.2021 zur Festlegung des EK-Zinses). Eine weitere Erhöhung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes muss diese bereits überhöhte Zinsfestlegung berücksichtigen, eine schlichte Weitergabe des erhöhten risikolosen Basiszinssatzes wäre nicht angemessen.

Schließlich fehlt eine schlüssige Erklärung, warum auch Gasnetzbetreiber in die Anpassung der kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen eingeschlossen werden. Bei Gasnetzbetreibern liegt kein erheblicher Bedarf für Neuinvestitionen vor, eine Erhöhung des Eigenkapitals ist bei den Gasnetzbetreibern somit nicht notwendig. Damit ist aber das bisherige Verfahren der Anpassung der Zinssätze ausreichend, da hier zum Beginn jeder neuen Regulierungsperiode ein verändertes Zinsniveau eingeht und ein langfristiger Investor, wenn auch Zeitversetzt, dann auch von den steigenden Zinssätzen profitiert – so wie auch sinkende Zinsen lediglich

zeitverzögert weitergegeben werden. Ohne deutlich erhöhte Neuinvestitionen fehlt also eine Begründung für die Einbeziehung der Gasnetzbetreiber in die Änderung der EK-Zinsen. Und auch eine Gleichbehandlung der Gas- und Stromnetzbetreiber ist als Begründung nicht hinreichend, wenn dies mit erheblichen unnötigen Zusatzbelastungen für die Verbraucher verbunden ist.

Methodische Mängel

In der bisherigen Regulierungspraxis wurde durchgehend das bewährte Capital Asset Pricing Model (CAPM) angewendet, dieses ist auch die Grundlage für die letzte Festlegung der EK-Zinssätze und ist auch durch die Gerichte bestätigt worden. Dieses Modell berücksichtigt mehrere zeitlich variable Parameter, darunter auch den risikolosen Basiszinssatz. Jetzt allein den risikolosen Basiszinssatz anzupassen bedeutet, dass die Ermittlung des Zinssatzes nicht mehr auf Basis eines wissenschaftlich anerkannten Verfahrens erfolgt. Angesichts der in Rede stehenden Summen von 500 Mio. Euro/Jahr an Zusatzerlösen für die Netzbetreiber vermag eine Verfahrensvereinfachung als Begründung für den Verzicht auf eine vollständige Ermittlung eines Zinssatzes nicht zu überzeugen. Jedenfalls kann davon ausgegangen werden, dass bei einer vollständigen Neuberechnung der Zinssätze mit dem CAPM ein deutlich geringerer Zinssatz ermittelt wird, als bei einer Anpassung lediglich des Basiszinses. Damit ist es nicht mehr angemessen und auch nicht sachgerecht nur den Basiszinssatz zu ändern.

Der in den Eckpunkten ausgeführte Vorschlag sieht vor, dass alle Anlagengüter, die nach dem 31.12.2023 erstmals als Anlagen im Bau oder Fertiganlagen im Anlagevermögen aktiviert werden, von der höheren Verzinsung profitieren können. Damit wird jedoch nicht ausreichend berücksichtigt, dass auch Ersatzinvestitionen eine erhöhte Verzinsung erhalten, diese jedoch kein neues Eigenkapital benötigen. Es darf zudem nicht übersehen werden, dass die Ausgestaltung der Anreizregulierung eine vollständige Finanzierung der Ersatzinvestitionen bereits jetzt sicherstellt. Somit führt die Gleichbehandlung von Ersatz- und Neuinvestitionen zu zusätzlichen Gewinnen auf Seiten der Netzbetreiber. Eine klare Trennung zwischen Ersatz- und Neuinvestitionen ist ohne Frage schwierig. Hier sollte die BNetzA noch einen Vorschlag erarbeiten, wie der Anteil der Ersatzinvestitionen an den Gesamtinvestitionen sachgerecht berücksichtigt werden kann. Mindestens aber sollte ein pauschaler Abschlag vorgesehen werden.

Die Befristung der Maßnahme auf die vierte Regulierungsperiode bedeutet voraussichtlich, dass im Ergebnis lediglich Zinserhöhungen vorgenommen werden. Dabei kann mit der gleichen Argumentation auch verlangt werden, dass Zinssenkungen zeitnah bei der zugestandenen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt werden und damit den Verbrauchern zugutekommen. So, wie der Vorschlag jetzt angelegt ist, ist eine deutliche „Unwucht“ zu Lasten der Verbraucher vorhanden, die nicht begründbar ist.



Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.